

Psychologie in der Arbeit der Hausbeamtin

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **18 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- a) Kantonaler Personal-Verein als gleichberechtigte Sektion des kantonalen Anstaltsverbandes (bestehend aus Leiter- und Personalsektion). Mitgliedschaft einzeln oder kollektiv beim VSA.
 - b) Kantonaler Personal-Verein als direktes Kollektiv-Mitglied des VSA.
 - c) Die Angestellten werden direkt Mitglied einer gesamtschweizerischen Personal-Sektion des VSA. Diese Lösung käme dann in Frage, wenn keine kantonalen Personal-Sektionen zustande kämen, jedoch eine grössere Zahl von Mitarbeitern sich um die direkte Mitgliedschaft beim VSA. interessieren würde.
3. Auf Grund des Ergebnisses dieser regionalen Personal-Konferenzen wird dem Vorstand des VSA. an einer schweizerischen Delegierten-Versammlung, bestehend aus Vertretern der Kantonal-Vorstände und des Personals, Bericht erstattet und es werden Vorschläge zuhanden der nächsten Generalversammlung hinsichtlich einer allfälligen Statuten-Ergänzung durchberaten.

Das Fachblatt wird sicher gerne in der Seite für das Personal auch andere Vorschläge und Anregungen zu dieser wichtigen Frage unseres Berufsstandes entgegennehmen.

A. Zwahlen, Landheim Brüttsellen.

Psychologie in der Arbeit der Hausbeamtin

Jede Berufsgruppe bemüht sich, für einen tüchtigen Nachwuchs zu sorgen. Auch die im Schweiz. Verein diplomierter Hausbeamtinnen zusammengeschlossenen Mitglieder haben alles Interesse daran, an der Schulung und Ertüchtigung der jungen Berufsanwärterinnen mitzuwirken. So war denn der diesjährige Fortbildungskurs, der vom 19.—23. Mai auf Schloss Hünigen i. E. stattfand, ausschliesslich den Fragen, die sich bei der Ausbildung der Praktikantinnen durch amtierende Hausbeamtinnen ergeben, gewidmet. Bekanntlich besteht der Lehrgang der Hausbeamtin aus einem theoretischen Teil, der in einer der beiden Haushaltungsschulen Zürich oder St. Gallen absolviert wird, und aus einem praktischen Teil, der als Bewährungs- und Lehrzeit in einem oder mehreren hauswirtschaftlichen Grossbetrieben durchlaufen wird. In den Vorträgen und den sehr reichlich benützten Diskussionen kamen denn auch alle Probleme zur Sprache, die die Praktikumsleiterinnen bei der Anleitung, im Umgang und bei der charakterlichen Beeinflussung der ihnen anvertrauten Berufskandidatinnen stets bewegen.

Mit grossem Geschick, äusserst lebendig, mit grosser Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenbehandlung und der Gestaltung der menschlichen Beziehungen (zum Teil in Anlehnung an ähnliche Verhältnisse im Militärdienst) behandelten die beiden Referenten die folgenden Themen:

Herr Dr. H. Hegg, Erziehungsberater, Bern:

1. Psychologie der Praktikantin (charakterliche Eigenarten, Herkunft, Milieu und Erziehung der Praktikantin, persönliche Lebensschwierigkeiten);
2. Probleme der Arbeitseinstellung (Einordnung in den Betrieb, Arbeitsdisziplin, Konfliktquellen auf diesem Gebiet);
3. Beziehungsprobleme (Verhältnis zwischen Praktikantin und Praktikumsleiterin und zum übrigen Personal);
4. Aufgaben der Praktikumsleiterin (Leitung und Erziehung der Praktikantin, Eignung zur Leitung, gesunde Mütterlichkeit).

Herr Dr. H. Biäsch, Direktor des Institutes für angewandte Psychologie, Zürich:

1. Beurteilung und Führung der Praktikantin;
2. Aufstellung eines Fragebogens zur Beurteilung einer Praktikantin.

Aus der Fülle der vorgebrachten Gedanken seien folgende für den Leserkreis des Fachblattes ausgewählt:

Bei einer Praktikantin hat man es mit einem jungen, unfertigen Menschen zu tun. Auch wenn sie heute kindisch erscheint, kann sie morgen eine tüchtige Kraft sein. Die Zerfahrenheit und die Unausgeglichenheit der Jugend (Neigung zu Stimmungsschwankungen) sind auf die Tatsache zurückzuführen, dass die jungen Menschen noch voller Illusionen sind. Dazu kommt noch, dass der Betrieb die Praktikantin manchmal fast «auffrisst». Der Personal-mangel, der Mangel an genügender Freizeit, das allgemeine Gehetze und die manchmal ungewohnte tagelange körperliche Arbeit nehmen den jungen Menschen so in Anspruch, dass die charakterliche Entwicklung zu kurz kommt. Selbstverständlich ist eine Praktikantin für keine Arbeit «zu gut», aber es sollte doch vermieden werden, ihr rein körperliche Arbeit, bei der auch das Denken nicht nötig ist, zu übertragen. Sie sollte in erster Linie Einblick in die Arbeit der sie betreuenden Hausbeamtin erhalten und nicht einfach eine Angestellte ersetzen.

Aus der Erfahrung aus dem Militärdienst empfiehlt Herr Dr. Hegg, die Praktikantin zum «Cadre» zu zählen und ihr unbedingt eine verantwortliche Aufgabe zu überweisen. Sie soll zeitweise die Funktion einer Vorgesetzten erfüllen, auch wenn sie dazu noch nicht in allen Teilen 100%ig befähigt ist. Passieren Fehler, so sollen diese gründlich zwischen der Hausbeamtin und der Praktikantin unter vier Augen besprochen werden. Sie soll auch nicht zwischen dem Personal und der Leitung hin und her pendeln müssen, sondern ganz genau wissen, dass ihr Platz neben der Hausbeamtin ist.

Der Umgang mit Jugendlichen ist kein leichter. «Dem Zögling helfen, sich selber zu werden» — das ist die Weisheit aller Erziehung, da liegen Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der pädagogischen Tätigkeit beim Kind wie auch bei der jugendlichen Praktikantin. Man soll die Welt nicht aus den Angeln heben wollen, wenn man mit jungen Menschen zu tun hat, sondern mit den Realitäten und den menschlichen Unzulänglichkeiten rechnen. «Die Würde des Menschen respektieren» muss der Grundsatz des Erziehers sein. Alles, was nach Nichtachtung aussieht, wird vom Jugendlichen schlecht ertragen. Er muss eben wohlwollender behandelt werden als er es eigentlich gemäss seinem Betragen verdient.

Die heutige Nummer

erscheint, um die Jahresversammlung berücksichtigen zu können, mit etwelcher Verspätung. Die nächste Nummer wird jedoch Mitte Juli erscheinen. Wir bitten um gefl. Notiznahme.

Zwei Gesichtspunkte sind dabei wichtig: Halt und Hilfe braucht der uns anvertraute Mensch.

Wie soll man sich bei Konflikten verhalten? Zunächst muss man wissen, dass jeder Mensch sein eigenes Leben selbst und allein leben muss, darum hat auch jeder seine Privatsphäre. Weil jeder ein anderer ist, hat auch das gegenseitige Verstehenkönnen seine Grenzen. Wir verstehen im andern, was uns selbst erreichbar und verständlich ist. Darum gilt als allgemeine Regel: Den andern mit Vorbehalt beurteilen, so vermeiden wir wenigstens die grössten psychologischen Fehler. Sind irgendwelche Spannungen, trotziges Verhalten oder passiver Widerstand festzustellen, so genügt es natürlich nicht, zu fragen «Was ist eigentlich los?». Man muss den Zögling auch anhören und für seine Angelegenheiten auch wirkliches Interesse zeigen. Er soll spüren, dass er sich einer vertrauenswürdigen Person ausspricht. Vielleicht ist er über sich selber gar nicht im klaren, es fällt ihm offenbar schwer, seine Schwierigkeiten und Fehler einzugestehen. Hier kann nun der Erzieher resp. die erziehende Hausbeamtin mit einer geschickten Fragestellung helfen, zur Klarheit zu kommen. Sie kann sogar auf ihre eigenen Schwierigkeiten in ihrer Ausbildungszeit hinweisen, sie soll Schwester sein, was nicht heisst, dass sie sich der Praktikantin anbiedere.

Bei der Beurteilung der Praktikantin darf nicht die Frage «Wie weit leistet sie mir gute Dienste?» ausschlaggebend sein. Auch der Charakter, der Grad der Geistigkeit, die Fähigkeit, persönliche Schwierigkeiten zu meistern, sind zu beachten; denn nicht allein die berufliche Tüchtigkeit machen eine gute Hausbeamtin aus, es braucht dazu vor allem einen guten Charakter. Die Beurteilung einer Praktikantin ist keine leichte Sache, es müssen die Fähigkeiten und Kenntnisse, das Auftreten und Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Insassen und Personal, der Charakter und die Arbeitsweise qualifiziert werden. Psychotechnik, Graphologie, Tests können wertvoll sein, wenn sie als Ergänzung des Urteils benützt werden; hingegen wäre es falsch, sich auf sie allein zu stützen. Die Praktikumsleiterin darf nicht den Anspruch erheben, ihr Urteil sei unanfechtbar; jedoch soll sie zu ihren Aussagen stehen, auch wenn die Schülerin an einem andern Ort ganz anders juriert wird (was u. U. ganz in Ordnung sein kann).

Eine Kursstunde wurde dazu verwendet, einen Fragebogen für die Beurteilung der Praktikantin zu entwerfen. Er wird den Schulleitungen übermittleit. Ueberhaupt fiel manch gute Anregung, die von den ebenfalls anwesenden Vorsteherinnen der Haushaltungsschulen zur Verwirklichung entgegengenommen wurde. Aber auch die Lehrerinnen der Hausbeamtinnenkurse brachten ihre Wünsche vor, so dass wirklich ein fruchtbarer Gedankenaustausch zum Wohle und zur Hebung des Hausbeamtinnenberufes stattfinden konnte.

Gr.

Generalversammlung der Hausbeamtinnen

Aussprachen im Kreise der Berufs-Kolleginnen sind für alle wertvoll; ganz besonders wohlthuend empfinden es aber die Hausbeamtinnen, die jahraus, jahrein — zum Teil ganz isoliert — an ihrem oft schwierigen Posten stehen. Darum war auch die diesjährige Generalversammlung des Schweiz. Vereins diplomierter Hausbeamtinnen wieder sehr gut besucht. Die beiden Seiten im Wirkungskreis der hauswirtschaftlichen Leiterin eines Anstaltsbetriebes kamen auch an der Jahrestagung so recht zum Ausdruck, indem nämlich am Vormittag bei der Besichtigung der neuen Poliklinik an der Rämistrasse in Zürich die ökonomisch-technische Seite des Berufes im Vordergrund stand, während am Schluss der Verhandlungen die erzieherisch-ethische Seite in einem Vortrag «Lebensgestaltung der unverheirateten Berufstätigen» von Fr. H. Stucki, Seminarlehrerin, Bern, zur Geltung kam. Zwischen diesen beiden «Polen» wurde der geschäftliche Teil erledigt, was dank der guten Vorarbeit der Präsidentin innert kurzer Zeit geschah. Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden genehmigt. Der Vorstand bemühte sich auch im abgelaufenen Jahr, die Folgen des Personalmangels nach Möglichkeit zu erleichtern. Er nahm Stellung zum Entwurf des Regulatives für das Anstaltspersonal im Kanton Zürich und zu den Richtlinien für das Dienstverhältnis für die Leitung und das Personal in Anstalten für Kinder und Jugendliche. Das Problem der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der leitenden Oberschwester einerseits und der Hausbeamtin andererseits wurde angeschnitten und wird vom Verein weiter verfolgt werden. Der Entwurf für eine Totalrevision der Vereinsstatuten wurde gutgeheissen. Der Beitritt zum Schweiz. Frauensekretariat fand ebenfalls Zustimmung. Eine am Vortag gebildete Arbeitsgruppe «Hausbeamtinnen im Spitalbetrieb» wird sich mit den besonderen Problemen der Kolleginnen in Krankenanstalten befassen und die dringend einer Lösung harrenden Probleme in Zusammenkünften und auf dem Zirkularweg besprechen. Hoffen wir, dass die Bemühungen der Gruppe von Erfolg gekrönt sein werden.

Gr.

Zur Abstimmung der Altersversicherung

Der V. S. A. hat in seiner 103. Tagung vom 2. und 3. Juni 1947 am Zürichsee einmütig beschlossen, dem **Schweizervolke die Annahme der Altersversicherung zu empfehlen.**

Was bedeutet die Altersversicherung für unser Volk?

1. Hilfe, Freiheit und innere und äussere Unabhängigkeit von Zehntausenden von alternden, treuen Arbeitern, Kleinbauern, Handwerkern, Dienstboten und Freierwerbenden.
2. Die Altersversicherung setzt Söhne und Töchter in den Stand, Vater und Mutter bei sich aufzunehmen, auch bei kleinerem Einkommen.
3. Für Heime und Anstalten erwächst daraus die Möglichkeit der absolut notwendigen **Normalisierung der Kostgelder**, ohne die kein Heim mehr die zeitgemässe Versorgung seiner Schutzbefohlenen gewährleisten kann.

Es ist daher die Pflicht jedes Vorstehers, seine Angestellten und die stimmberechtigten Pfleglinge zu veranlassen, tapfer für die **segensreiche Altersversicherung** einzustehen.

Aktuar Joss.